

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allem Nachdruck festzuhalten, dass weder die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen noch die verantwortliche Armeeleitung die Absicht hat, je solchen Tendenzen stattzugeben, sofern sich solche tatsächlich zeigen sollten. Der Wille des Gesetzgebers ist eindeutig festgelegt, wie in diesen Ausführungen dargestellt worden ist, und dieser Wille des Gesetzgebers wird respektiert werden.

Eine andere Verwendung der Luftschutztruppen als die grundsätzlich vorgesehene ist nur denkbar in Fällen, wie sie auch das Zivilschutzgesetz in Absatz 2 und 3 des Artikels 33 vorsieht. Dort wird ausgeführt: «Wo die Truppe sich zu unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen bereitstellt oder kämpft, wird die Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutz vom militärischen Kommandanten geordnet; er darf dem Zivilschutz nur Befehle für zivile Verrichtungen erteilen. Sofern die einer Gemeinde zugewiesenen Luftschutztruppen infolge von Kampfhandlungen oder aus andern Gründen für die betreffende Gemeinde nicht mehr verwendet werden können, sind sie nach Möglichkeit anderswo zugunsten des Zivilschutzes einzusetzen.» Dass die Luftschutztruppen als bewaffnete Formationen des Territorialdienstes mit der Waffe gegen einen allfälligen Feind kämpfen werden, ergibt sich dann von selbst, wenn sie unvermittelt direkt in Kämpfe verwickelt werden, ohne dass es möglich war, sie vorher zurückzunehmen. Das ist auch dann denkbar, wenn ihr zugeteilter Einsatzraum Kampfgebiet wird, in dem sich Ortskämpfe entwickeln. Die Luftschutztruppe wird dann, wie jede andere bewaffnete Truppe, selbstverständlich am aktiven Kampf gegen den Feind teil-

nehmen. Doch wird ein anderer Einsatz der Luftschutztruppen als der zur Hilfeleistung an den Zivilschutz auf jeden Fall die Ausnahme bilden; auf keinen Fall darf ein solcher anderer möglicher Einsatz Gegenstand der grundsätzlichen Ausbildung dieser Truppe bilden. Wir können uns in unserem Milizheer mit seinen beschränkten Ausbildungszeiten die Übung des wenig wahrscheinlichen Ausnahmefalles nicht gestatten, ohne Gefahr zu laufen, die Hauptaufgabe zu vernachlässigen. Die Ausbildung der Luftschutztruppen im Waffeneinsatz hat sich somit auf den Zweck dieser Bewaffnung und auf ihre technischen Möglichkeiten zu beschränken: Ausübung der Polizeigewalt im Katastrophengebiet, zum Beispiel gegen Plünderer, Selbstschutz und Sicherung der Bereitstellungsräume.

Die Neuregelung der Truppenordnung 61 bringt für den Territorialdienst und die Luftschutztruppen eine Vereinfachung der Kommandoverhältnisse und der Administration. Dadurch, dass die Luftschutztruppen in drei von vier WK-Typen den Territorialkommandanten unterstellt werden, ist die Voraussetzung dafür geschaffen, dass gerade auch bei den mittleren und unteren Territorial-Kommandostellen das Verständnis für die Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Luftschutztruppen und für deren Ausbildungsnotwendigkeiten gefördert und die nötige praktische Erfahrung gesammelt werden kann. Gerade das wird aber auf längere Sicht und in einem umfassenderen Sinne der nun tatkräftig auszubauenden Zivilschutzorganisation zugutekommen.

Fellini

Die Abteilung für Luftschutz des EMD in Bern sucht

zum Eintritt nach Übereinkunft

Inspektor I. oder II. Kl.

Aufgaben: Bearbeitung von Fragen der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der örtlichen Zivilschutzorganisationen; Mithilfe bei der Durchführung von eidg. Kursen; Inspektion von kantonalen Kursen und der in den Gemeinden durchgeführten Massnahmen.

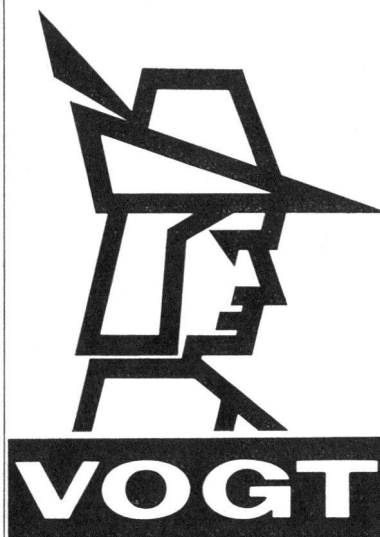
Anforderungen: Eingehende Kenntnisse des Zivilschutzes, Gewandtheit im Redigieren und Geschick für Verhandlungen. Gute Kenntnisse einer zweiten Landessprache erwünscht.

Besoldung: Fr. 14 050.— bis 19 110.— bzw. Fr. 16 810.— bis 21 870.— im Rahmen der 8. oder 5. Besoldungsklasse, zuzüglich die gesetzlichen Zulagen.

Anmeldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind erbeten an die

**Abteilung für Luftschutz, Personaldienst
Bern 3**

(Die Bewerbungen werden vertraulich behandelt)



**Der Landvogt —
Symbol einer
historischen Zeit**

**Gebrüder Vogt
Oberdiessbach BE
Maschinenfabrik
Tel. 031 / 68 33 44
Gegründet 1916**

**VOGT —
Inbegriff
des Fortschrittes
in der
Feuerbekämpfung**

zaugg

ZIVILSCHUTZ-

BAHREN

In- und Ausland-Patente angemeldet

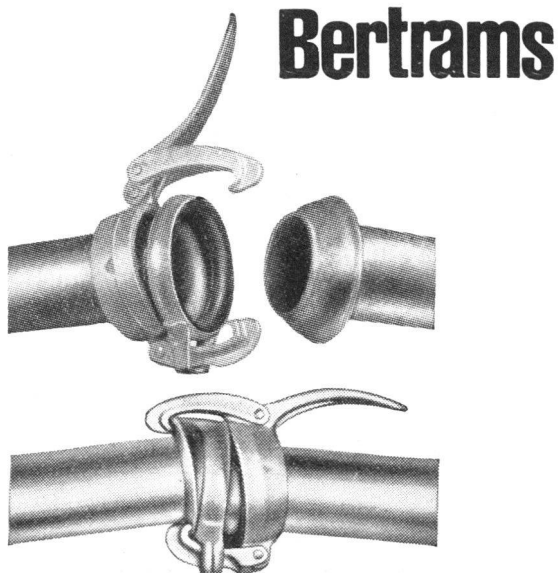
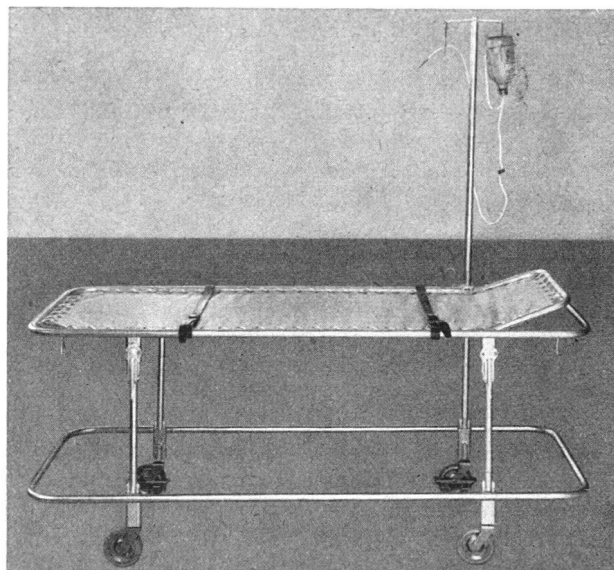
K. ZAUGG + CO.

Winterthur, Lindstrasse 40

Telefon (052) 2 44 40

Für Behandlung:

Sanitätsposten, Hilfsstellen, Spitäler



Wir liefern: Schnellkupplungsrohre samt Zubehörteilen in allen gangbaren Grössen als Notleitungen und Überbrückungsleitungen für Gas, Wasser, Druckluft, Öl, Benzin usw. für Zivil- und Betriebsschutz

Hch. Bertrams AG Basel 13

Kessel- und Apparatebau, Abteilung Rohrleitungsbau
Vogesenstrasse 101 Telefon (061) 43 66 60



**Feuerschutz
Gasschutz
Raumlüftungsanlagen**

FEGA-WERK
AG ZÜRICH SA

Albisriederstr. 190, Telefon (051) 52 00 77